



Uster, 5. Mai 2015
Nr. 529/2015
V4.04.71

Seite 1/5

An die
Mitglieder des
Gemeinderates Uster

ANFRAGE NR. 529
«STAND DER DINGE DES "PAVILLON NOUVEL" AN DER
SCHIFFLÄNDE IN NIEDERUSTER»
RATSMITGLIEDER PAUL STOPPER UND WERNER KESSLER
(BPU)
BEANTWORTUNG

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ratsmitglieder Paul Stopper und Werner Kessler (BPU) reichten am 13. April 2015 beim Präsidenten des Gemeinderates eine Anfrage betreffend «Stand der Dinge des Pavillons Nouvel an der Schiffländle in Niederuster» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Das Verwirrspiel der Stadt Uster und des Kantons um die Schiffländle in Niederuster geht weiter. Gemäss „Anzeiger von Uster“ vom 1. April 2015 soll – kein Aprilscherz! – bei der Baudirektion des Kantons Zürich ein neues Baugesuch des „Vereins Pavillon Nouvel“ für das Schrotthaus in Bearbeitung sein. Der AvU weiter: „In der Tat besteht noch Hoffnung. Aus dem Verwaltungsgerichtsurteil von 2013 ging nämlich hervor, dass die Stadt Uster und der Kanton Alternativstandorte prüfen können. Wenn die Prüfung ergibt, dass kein anderer Standort als die Surferweise möglich ist, könnte die Baubewilligung doch noch rechtskräftig werden“. Und weiter: „Die Stadt Uster habe die Hausaufgaben bereits gemacht, sagt Bauvorstand Thomas Kübler (FDP). Anfangs dieses Monats reichten die zuständigen Stellen dem Kanton ihre Beurteilung der Alternativstandorte ein. Über die Art der Beurteilung will Kübler aufgrund des laufenden Verfahrens keine Aussagen machen. (...) eine massgebliche Rolle würde die Haltung des Kantons spielen. Dieser bestätigt, dass seit Anfang Jahr ein neues Baugesuch zur Neubeurteilung des Seerestaurants Pavillon Nouvel in Bearbeitung ist. Der Kanton kann nicht sagen, wann mit Ergebnissen zu rechnen ist. Da verschiedene Amtsstellen involviert sind, besteht ein erhöhter Koordinationsbedarf, schreibt der Mediensprecher der Baudirektion, Markus Pfanner.“

Eine telefonische Anfrage vom 1. April 2015 beim Mediensprecher des Kantons ergab, dass beim Kanton seit anfangs Jahr ein neues Baugesuch läge.



Eine Mailanfrage vom 1. April 2015 beim Stadtpräsidenten, resp. beim Bauvorstand Thomas Kübler, ergab Folgendes: „Der Zeitungsartikel ist insofern richtig, als das Baubewilligungsverfahren für das Seerestaurant Pavillon Nouvel noch nicht abgeschlossen ist. Hingegen liegt kein neues Baugesuch vor, sondern vielmehr liegen nun die Resultate der gestützt auf den Dir bekannten Verwaltungsgerichtsentscheid notwendigen Abklärungen vor. Entsprechend wird nun das seit vielen Jahren hängige Baugesuch wiederum beurteilt. Und zu diesem Zwecke hat die Stadt Uster die Gesuchsunterlagen sowie die Resultate der getätigten Standortabklärungen an den Kanton überwiesen.“

Das Verwaltungsgericht hat am 27. März 2013 Folgendes entschieden:

*„Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der Rekursentscheid des Baurekursgerichtes vom 29. August 2012 **und die Baubewilligungen des Stadtrates Uster vom 24. Januar 2012 und der Baudirektion vom 21. November 2011 werden aufgehoben.** Die Sache wird zur weiteren Abklärung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerschaft 2 (Baudirektion) und 3 (Stadt Uster) zurückgewiesen.“*

Die „Erwägungen“ behandeln die Frage, ob die Standortgebundenheit eines Seerestaurants auf der Surferwiese gegeben sei oder nicht. Zudem schreibt das VerwGer u. a.:

„3.2.3 Bezüglich Bedürfnis und Alternativstandorte verweist das Baurekursgericht auf die Abklärungen und Resultate im Rahmen der Schutzverordnung. Dies erscheint bezogen auf beide Aspekte als problematisch, ist doch die Schutzverordnung Greifensee bald 20 Jahre alt. Sie berücksichtigt mit ihrer Zonenausscheidung weder das zwischenzeitlich entstandene Angebot an Erholungs- und Verpflegungsmöglichkeiten in der Nähe des Sees, noch beachtet sie den durch die GSchG-Revision (Gewässerschutz-Gesetz) ausgelösten Bedarf an Gewässerraum samt dessen spezifischer Funktion. Insbesondere das letzte Element kann einen gewichtigen neuen Faktor der für die Zonenausscheidung notwendigen Interessenabwägung bilden. Gemäss Art. 36a Abs. 2 GSchG sorgen die Kantone dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Daraus kann ein Überprüfungsbedarf für die bald 20-jährige Schutzverordnung entstehen.“

Es stellen sich folgende Fragen:

- 1. Ist der Stadtrat auch der Ansicht, dass durch die Aufhebung der Baubewilligungen von Stadtrat und Baudirektion durch das VerwGer am 27.03.2013 das Baubewilligungsverfahren des Vereins Pavillon Nouvel abgeschlossen ist und dass für jede neue Beurteilung ein neues Baugesuch nötig wäre, dass in den Amtsblättern ordentlich ausgeschrieben und ausgesteckt werden muss und zudem die Zustimmung des Grundeigentümers der Surferwiese (Kanton Zürich) für die Bauausschreibung vorliegen müsste?*
- 2. Aus welchen Gesetzen oder Gerichtsentscheiden leitet Bauvorstand Thomas Kübler seine Ansicht her, das Baugesuchsverfahren des „Vereins Pavillon Nouvel“ für den Schrotthaufen auf der Surferwiese laufe immer noch?*
- 3. Was hat den Mediensprecher des Kantons veranlasst, zu erklären, beim Kanton läge seit anfangs Jahr ein neues Baugesuch zur Bearbeitung vor?*
- 4. Sollte die Version des Mediensprechers des Kantons tatsächlich zutreffen: Weshalb wurde das Baugesuch nicht korrekterweise bei der Stadt Uster eingegeben, öffentlich ausgeschrieben und ausgesteckt?*
- 5. Ist der Stadtrat bereit, den Wortlaut der Eingabe der Stadt Uster an die Baudirektion (Stadtratsbeschluss oder Eingabe von Bauvorstand Kübler) zu veröffentlichen? Von wann datiert die Eingabe?*
- 6. Liegt den Eingaben der Stadt Uster an die Baudirektion ein Stadtratsbeschluss zugrunde? (Datum und Stadtratsbeschluss-Nr.)*



7. Wenn nicht, weshalb darf ein einzelner Stadtrat ohne Stadtratsbeschluss der Baudirektion Unterlagen einreichen?»

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«Ist der Stadtrat auch der Ansicht, dass durch die Aufhebung der Baubewilligungen von Stadtrat und Baudirektion durch das VerwGer am 27.03.2013 das Baubewilligungsverfahren des Vereins Pavillon Nouvel abgeschlossen ist und dass für jede neue Beurteilung ein neues Baugesuch nötig wäre, dass in den Amtsblättern ordentlich ausgeschrieben und ausgesteckt werden muss und zudem die Zustimmung des Grundeigentümers der Surferwiese (Kanton Zürich) für die Bauausschreibung vorliegen müsste?»

Antwort:

Nein. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde lediglich teilweise gutgeheissen und die Sache zur weiteren Abklärung an die Bewilligungsinstanzen zurückgewiesen. Das Baugesuch wurde dabei weder in seiner Grösse, Ausgestaltung noch Nutzung in Frage gestellt oder gar verweigert. Hinterfragt wurde lediglich, aber immerhin, ob für den Standort auf der sog. «Surferwiese», welcher für den Bau eines Seerestaurants nur mit Ausnahmegewilligungen zugelassen werden kann, nicht rechtlich weniger bedenkliche Alternativstandorte zur Verfügung stünden. Diese Einschätzung des Gerichts stand damals vor dem Hintergrund der bevorstehenden Volksabstimmung zur Verlegung der Buswendeschleife bei der Schiffflände, welche auch einen räumlichen Befreiungsschlag für die Realisierung eines neuen Seerestaurants am Standort des bisherigen Kiosks bedeutet hätte.

Mit der Verwerfung der Vorlage entfiel die augenscheinliche Alternative, was die Bauherrschaft des Seerestaurants «La boîte» bewog, das Bewilligungsverfahren im Sinne des Gerichtsurteils wieder aufnehmen zu lassen. Da dabei keinerlei Änderungen an der ursprünglichen Projektvorlage vorgenommen wurden, durfte auch keine weitergehende Verletzung von Interessen zusätzlicher Dritter angenommen werden. In diesem Fall durfte zu Recht auf eine nochmalige Ausschreibung und Aussteckung verzichtet werden. Dies auch deswegen, weil die Bauherrschaft die Wiederaufnahme des Verfahrens ohne Verzug an die Hand genommen hat. Die damaligen Parteien verbleiben hingegen nach wie vor im Verfahren.

Frage 2:

«Aus welchen Gesetzen oder Gerichtsentscheiden leitet Bauvorstand Thomas Kübler seine Ansicht her, das Baugesuchsverfahren des «Vereins Pavillon Nouvel» für den Schrotthaufen auf der Surferwiese laufe immer noch?»

Antwort:

Der Stadtrat geht davon aus, dass mit dem verwendeten Begriff «Schrotthaufen» in despektierlicher Weise das vom Verein Pavillon Nouvel anlässlich der Verwertung von Objekten der EXPO.02 in Murten erstandene Restaurant Nannini gemeint ist, welches zusammen mit dem Monolithen des bekannten französischen Architekten und Pritzker-Preisträgers Jean Nouvel weit über die Landesgrenzen hinaus ein viel gerühmtes und bewundertes Ensemble bildete, das nicht nur in der architektonischen Fachwelt grösste Beachtung fand.

Hinsichtlich der Ansicht des Bauvorstands über das laufende Verfahren wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

«Was hat den Mediensprecher des Kantons veranlasst, zu erklären, beim Kanton läge seit anfangs Jahr ein neues Baugesuch zur Bearbeitung vor?»



Antwort:

Für die Beantwortung dieser Frage liegen dem Stadtrat keine gesicherten Erkenntnisse zugrunde. Abschliessend kann nur der «Mediensprecher» selbst dazu Auskunft erteilen. Seine Veranlassung dürfte vermutlich aber in der Tatsache begründet sein, dass die kommunale Baubehörde das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens zuvor pflichtgemäss an die kantonalen Behörden weitergeleitet hatte.

Frage 4:

«Sollte die Version des «Mediensprechers des Kantons» tatsächlich zutreffen: Weshalb wurde das Baugesuch nicht korrekterweise bei der Stadt Uster eingegeben, öffentlich ausgeschrieben und ausgesteckt?»

Antwort:

Das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens wurde durch die Bauherrschaft ordnungsgemäss bei der Stadt Uster eingereicht. Diese hat die Gesuchsunterlagen getreu den Verfahrensbestimmungen den kantonalen Amtsstellen zur entsprechenden Prüfung weitergeleitet. Korrekterweise hat die Baubehörde auf eine nochmalige Ausschreibung und Aussteckung des im gleichen Verfahren bereits einmal publizierten und völlig identischen Bauprojekts verzichtet.

Frage 5:

«Ist der Stadtrat bereit, den Wortlaut der Eingabe der Stadt Uster an die Baudirektion (Stadtratsbeschluss oder Eingabe von Bauvorstand Kübler) zu veröffentlichen? Von wann datiert die Eingabe?»

Antwort:

Bei der erwähnten «Eingabe» handelt es sich um ein formelles Gesuch des Vereins Pavillon Nouvel um Wiederaufnahme des Baubewilligungsverfahrens i. S. Neubau Seerestaurant «La boîte» in Niederuster. Die Baubehörde handelte mit der diesbezüglichen Weiterleitung an die dadurch betroffenen kantonalen Amtsstellen pflichtgemäss. Die Stadt selbst tätigte von sich aus keine Eingabe an die Baudirektion. Weder mittels Stadtratsbeschluss noch auf besonderes Betreiben von Bauvorstand Kübler.

Frage 6:

«Liegt den Eingaben der Stadt Uster an die Baudirektion ein Stadtratsbeschluss zugrunde? (Datum und Stadtratsbeschluss-Nr.)?»

Antwort:

Nein. Siehe dazu auch Beantwortung der Frage 5.

Frage 7:

«Wenn nicht, weshalb darf ein einzelner Stadtrat ohne Stadtratsbeschluss der Baudirektion Unterlagen einreichen?»

Antwort:

Kein Stadtrat hat im Zusammenhang mit dem zur Diskussion stehenden Baubewilligungsverfahren der Baudirektion irgendwelche Unterlagen eingereicht. Siehe dazu auch Beantwortung der Frage 5.



Seite 5/5

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 529 der Ratsmitglieder Paul Stopper und Werner Kessler (BPU) betreffend «Stand der Dinge des Pavillons Nouvel an der Schiffände in Niederuster» Kenntnis zu nehmen.

STADTRAT USTER

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilage (Aktenuflage)

- Anfrage Nr. 529 vom 13. April 2015